

Kanu-Club Schaffhausen

Statuten

Teil 1: Name, Zweck und Sitz

- Art. 1 Der Kanu-Club Schaffhausen (KCS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB, gegründet 1925 und mit Sitz in Schaffhausen. Der Club ist als selbständige Sektion dem Schweizerischen Kanuverband (SKV) angeschlossen. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der Kanu-Club Schaffhausen bezweckt die Kanufahrer aus der Region Schaffhausen zur Förderung des Kanusportes zusammenzuschliessen. Dieses Ziel soll unter anderem mit der
- a) Durchführung von Kursen,
 - b) Veranstaltung und der Teilnahme an Wettkämpfen,
 - c) Organisation von Tourenfahrten,
 - d) Pflege der Kameradschaft
- erreicht werden. Der KCS setzt sich für die Erhaltung der Befahrbarkeit von Gewässern mit motorlosen Booten und der Erhaltung von naturnahen Flusslandschaften ein.
- Art. 3 Die mittelfristigen Ziele definiert der KCS in seinem Leitbild. Das Leitbild wird durch die Generalversammlung verabschiedet.

Teil 2: Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Kanu-Club Schaffhausen umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Junioren
 - c) Senioren
 - d) Ehepaarmitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Gönnermitglieder
- Art. 5 Aktivmitglieder können Damen und Herren werden, die das 18. Altersjahr überschritten haben.
- Art. 6 Juniorenmitglieder können Jugendliche bis zum 18. Altersjahr werden.
- Art. 7 Der Vorstand ist befugt, die Aufnahme zu vollziehen, sofern die statutari-schen Bedingungen für den Eintritt erfüllt sind. Eine Verweigerung der Auf-nahme bedarf keiner öffentlichen Bekanntgabe der Gründe.
- Art. 8 Sämtliche Aktivmitglieder sowie die Juniorenmitglieder müssen dem SKV angehören. Für alle anderen Mitglieder ist die Mitgliedschaft im SKV fakul-tativ.
- Art. 9 Zu Seniorenmitgliedern werden Aktive ernannt, die dem Club 30 Jahre an-gehört haben oder die das fünfzigste Altersjahr absolviert haben.
- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern (auch Ehrenpräsidenten) können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Club in ausserordentlicher Weise verdient ge-macht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag durch die Generalver-sammlung. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktiv-mitglieder, sind jedoch von den KCS Mitgliederbeiträgen entbunden.
- Art. 11 Gönner bezahlen einen Beitrag nach ihrem Gutdünken.
- Art. 12 Der Clubbeitrag, Bootsplatz- und Kastenmieten sowie Zeltplatz- und Hüt-tentaxen werden von der Generalversammlung alljährlich festgesetzt.
- Art. 13 Club- und SKV-Beitrag, Bootsplatz- und Kastenmieten werden im Februar des laufenden Jahres erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- Säumige Mitglieder werden nach Ablauf der Zahlungsfrist einmal gemahnt.

- Art. 14 Werden der Club- und SKV-Beitrag, Bootsplatz- und Kastenmieten trotz Mahnung nicht bis Ende August beglichen, erlischt die Mitgliedschaft.
- Art. 15 Austretende nach dem 1. März des laufenden Jahres sind zur Bezahlung des Clubbeitrages und des SKV-Beitrages verpflichtet.
- Art. 16 Neue Clubmitglieder, die ihr Aufnahmegesuch erst nach dem 1. September stellen, sind von der Bezahlung des Clubbeitrags und des SKV Beitrags für das laufende Jahr befreit.
- Art. 17 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist, unter Beilage sämtlicher Schlüssel, dem Vorstand zu melden. Der Austritt wird erst genehmigt, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem KCS nachgekommen ist. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Club erlischt jeglicher Anspruch auf das Clubvermögen sowie auf die Benutzung der Liegenschaften, des Bootshauses, der Boote und anderer Einrichtungen des Clubs. Die gemieteten Bootsplätze und Kasten sind auf das Austrittsdatum zu räumen. Über zurückgelassene Boote und Gegenstände verfügt der KCS nach eigenem Gutdünken. Sind Schlüssel verloren gegangen, Mieten oder Beiträge nicht bezahlt, verfallen die Depotgebühren zugunsten des Clubs.
- Art. 18 Mitglieder, die durch ihr Betragen dem KCS zur Unehre gereichen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, die den Clubzielen entgegenwirken oder den berechtigten Anordnungen des Vorstandes nicht Folge leisten, können nach erfolgloser Verwarnung durch den Vorstand aus dem KCS ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Nichtbeachtung von Anordnungen Umtriebsentschädigungen in angemessener Höhe zu erheben. Der entsprechende Betrag ist vom Vorstand von Fall zu Fall festzulegen. Bei fahrlässiger oder böswilliger Beschädigung von Clubmaterial ist der Betreffende persönlich haftbar. Gegen Beschlüsse gemäss Art. 18 steht dem Betroffenen das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Der Rekurs und seine Begründung ist mindestens 60 Tage vor der nächsten Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen. Die Generalversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung endgültig.

Teil 3: Organisation

Art. 19 Die Organe des Kanu-Club Schaffhausen sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung oder eine Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Ressortleiter
- e) die Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

Art. 20 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar statt. Sie muss 10 Tage vorher vom Vorstand unter Aufzählung der Traktanden, Beilage der Jahresrechnung, des Mutationsverzeichnisses und der Anträge schriftlich einberufen werden. Ihr fallen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Ressortleiter und der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge, Gebühren und Taxen sowie der Finanzkompetenz des Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Statutenänderungen
- i) Änderungen des Leitbildes
- j) Genehmigung von Reglementen
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Entscheidung in Rekursangelegenheiten
- m) Auflösung des Clubs

Art. 21 Stimmberechtigt an der Generalversammlung und an Mitgliederversammlungen sind nur Aktiv-, Junioren-, Senioren, und Ehrenmitglieder. Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimm-

berechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen, sofern nicht aus der Versammlung ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 23 Anträge zu Händen der Generalversammlung sind mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu Händen des Präsidenten einzureichen. Später eingehende Anträge können von der Generalversammlung nicht behandelt werden.

B) Ausserordentliche General- oder Mitgliederversammlung

Art. 24 Eine ausserordentliche General- oder Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand in der gleichen Form wie die ordentliche Generalversammlung einberufen werden, ebenso hat der Vorstand auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Dabei gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung.

C) Vorstand

Art. 25 Der Vorstand des KCS setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die an der Generalversammlung für eine einjährige Amtsdauer gewählt werden und wiederwählbar sind. Es sind folgende Ämter zu besetzen:

- a) Präsident
- b) Chef Finanzen
- c) Aktuar
- d) Chef Leistungssport
- e) Chef Tourismus

Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Ihm unterliegt grundsätzlich die Vereinsführung, soweit sie nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fällt. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Präsident muss alljährlich einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder können zusammen bestätigt

werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten jährlich eine pauschale Entschädigung. Die Höhe des Betrages wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

- Art. 26 Der Vorstand hat in seinen Anordnungen und Beschlüssen stets das Wohl und Interesse des Clubs zu wahren und dafür zu sorgen, dass den Statuten, Reglementen und sonstigen Vorschriften strikt nachgelebt wird.
- Art. 27 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Art. 28 Der Vorstand hat die Kompetenz, jährlich einmalige, über das ordentliche Budget hinausgehende Ausgaben für Vereinszwecke zu beschliessen. Die Höhe dieser Finanzkompetenz wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 29 Mieten oder Depotgebühren für Clubmaterial werden vom Vorstand festgesetzt.
- Art. 30 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv zu zweit mit dem verantwortlichen Ressortchef.
- Art. 31 Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:
- a) Präsident: Er vertritt den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Generalversammlung und eventuelle Mitgliederversammlungen. Er sorgt für die strikte Handhabung der Statuten und Reglemente und überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
 - b) Chef Finanzen: Er führt das Rechnungswesen und unterbreitet der Generalversammlung alljährlich die Jahresrechnung und das Budget. Er überwacht während des Jahres periodisch die Einhaltung des Budgets. Er besorgt zudem den Einzug der Club- und der SKV-Beiträge, Depotgebühren, Mieten usw.
 - c) Aktuar: Er besorgt die Korrespondenz zuhanden des Präsidenten und er führt die Adresskartei der Mitglieder. Er protokolliert sämtliche Sitzungen des Vorstandes, der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen.

- d) Chef Leistungssport: Der Chef Leistungssport ist für den Trainingsbetrieb des KCS verantwortlich. Er organisiert alle Kurse und überwacht deren Durchführung. Im weiteren ist er für die Ausbildung aller im Trainingsbetrieb eingesetzten Leiter verantwortlich. Er organisiert die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen zusammen mit dem J+S Coach.
- e) Chef Tourismus und Breitensport: Der Chef Breitensport ist für das Angebot des Clubs im Bereich Freizeit und Tourismus, sowie Breitensport verantwortlich.

Die Vorstandsmitglieder betreuen die ihnen zugeteilten Ressortleiter und überwachen deren Arbeit.

D) Ressortleiter

Art. 32 Die Ressortleiter werden von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Sie führen die ihnen übertragenen Arbeiten weitgehend selbstständig aus. Alle Ressortleiter sind einem Vorstandsmitglied unterstellt. Es sind die folgenden Ressorts zu besetzen:

- a) J+S Coach
- b) Chef Kommunikation
- c) Tourenwart
- d) Bootshauswart
- e) Materialwart
- f) Zeltplatzwart Rheinwiese
- g) Hüttenwart Seewiese

Die Ressortleiter erhalten jährlich eine pauschale Entschädigung. Die Höhe des Betrages wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 33 Der Vorstand des KCS arbeitet für jeden Ressortleiter ein Pflichtenheft aus. Darin sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ressortleiter festgehalten.

E) Rechnungsrevisoren

Art. 34 Die Rechnungsrevisoren (zwei ordentliche und ein Suppleant) werden an der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind für die nächste Amtsperiode nicht wieder wählbar. Sie kontrollieren die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Finanzchefs. Sie erstatten an der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Teil 4: Finanzen

Art. 35 Die finanzielle Grundlage des KCS bildet sich aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Mieten, Zeltplatzgebühren und Hüttentaxen
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen
- d) Subventionen aus Sporttoto
- e) Sponsorengelder
- f) Zinsen aus dem Clubvermögen
- g) Gönnerbeiträgen und Schenkungen

Art. 36 Das Clubvermögen ist mündelsicher anzulegen. Es kann zum Teil auch in sicheren Wertpapieren angelegt werden. Es dürfen keine spekulativen Geschäfte betrieben werden.

Art. 37 Für die Verbindlichkeiten des KCS haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Teil 5: Allgemeines und Schlussbemerkungen

- Art. 38 Die Teilnahme an Clubveranstaltungen, Wettkämpfen, Trainings usw. erfolgt auf eigene Verantwortung. Dies gilt auch für allfällige Gäste. Der KCS haftet nicht bei Materialdefekten, Verlusten oder Unglücksfällen.
- Art. 39 Gegen allfällige Forderungen von Drittpersonen hat der KCS eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen.
- Art. 40 Für die Benutzung von clubeigenem Material sowie Einrichtungen des Clubs erlässt der Vorstand die erforderlichen Reglemente. Neue Reglemente sowie Änderungen an bestehenden Reglementen sind jeweils der nächstfolgenden Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Art. 41 Statutenänderungen können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Clubs ist das Clubvermögen der Stadt Schaffhausen zur Verwaltung zu übergeben, bis sich in Schaffhausen eine den Art. 1+2 dieser Statuten entsprechende neue Vereinigung gebildet hat.
- Art. 42 Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21. Januar 2002.

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Generalversammlung am 18. Januar 2007

